



Europäisches Übereinkommen über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern

Straßburg/Strasbourg, 25.X.1967

Empfehlungen

Amtliche Übersetzung Deutschlands

I – Mindestalter für die Zulassung zu Krankenpflegeschulen

Das Mindestalter für die Zulassung zur Krankenpflegeschule soll nicht starr festgelegt werden. In Ländern, in denen der Lehrplan allgemeinbildende Fächer enthält, kann das Eintrittsalter beträchtlich niedriger sein als in Ländern, in denen diese Kenntnisse für die Zulassung vorausgesetzt werden. Außerdem hängt die Reife von den sozialen und klimatischen Verhältnissen ab.

Grundsätzlich sollen die Schülerinnen und Schüler nicht vor Erreichung eines Alters, das je nach Land zwischen 17 und 19 Jahren liegt, mit Kranken und mit dem Krankenhausbetrieb in Berührung kommen.

II – Bildungsmäßige Voraussetzungen für die Zulassung zu Krankenpflegeschulen (vgl. Anlage I Kapitel II des Übereinkommens)

Der zehnjährige Besuch einer allgemeinbildenden Schule ist nicht erforderlich, wenn der gleiche Ausbildungsstand durch einen Schulbesuch von kürzerer Dauer erreicht werden kann.

III – Dauer der Ausbildung und Unterrichtsplan (vgl. Anlage I Kapitel III Absatz I des Übereinkommens)

Beträgt die Zahl der Ausbildungsstunden insgesamt mehr als 4 600, so braucht das angegebene Verhältnis nur in bezug auf die festgesetzte Mindeststundenzahl eingehalten zu werden.

IV – Praktische Ausbildung (vgl. Anlage I Kapitel III Abschnitt B des Übereinkommens)

- a Die Sachgebiete für die praktische Ausbildung sollen vom Leiter der Schule vorgeschlagen und in jedem Land von der zuständigen Behörde genehmigt werden.
- b Die praktische Ausbildung soll vom Leiter der Schule bestimmt und von den Lehrkräften der Schule überwacht werden.

- c Die Bestimmung unter Nummer 2, nach der "genügend sonstiges Personal" vorhanden sein muß, "um zu verhindern, daß die Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler mit Aufgaben betraut werden, die nicht der Ausbildung dienen", soll gewährleisten, daß die Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler nicht für Arbeiten herangezogen werden, die nicht zur Ausbildung gehören und von sonstigem Personal ausgeführt werden sollen.
- d So weit wie möglich sollen die unter Nummer 3 bezeichneten Krankenschwestern und Krankenpfleger für den Unterricht in Krankenpflege und Verwaltung ausgebildet sein.
- e Ferner sollen folgende Umstände berücksichtigt werden:
 - Patientenzahl in der Abteilung oder Station,
 - Vielfalt klinischer Krankheitsbilder,
 - Leistungsfähigkeit der Verwaltung der Abteilung oder Station,
 - Durchführung regelmäßiger innerbetrieblicher Fortbildungsveranstaltungen für das Krankenpflegepersonal der Abteilung oder Station,
 - Höchstzahl der in der Abteilung oder Station auszubildenden Krankenpflegeschülerinnen oder Krankenpflegeschüler,
 - angewandte Unterrichtsmethoden.

V – Organisation der Krankenpflegeschulen (vgl. Anlage I Kapitel IV des Übereinkommens)

a *Leitung der Krankenpflegeschule*

Die Leitung der Schule soll in der Regel von einem Gremium unterstützt und beraten werden, das sich aus pädagogisch geschulten Krankenschwestern und Krankenpflegern sowie Vertretern anderer Fachrichtungen wie Medizin, allgemeinbildende Fächer, Verwaltung und Sozialwissenschaften zusammensetzt.

b *Lehrpersonal*

Die Koordinierung des theoretischen und praktischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung soll Lehrkräften übertragen werden. Lehrkräfte sollen Krankenschwestern und Krankenpfleger sein, die befähigt sind, theoretischen und praktischen Unterricht zu erteilen sowie die praktische Ausbildung zu überwachen. Sie sollen an der Unterweisung und beruflichen Ausbildung der Schülerinnen und Schüler beteiligt sein. Die Zahl der Lehrkräfte soll zur Schülerzahl in einem Verhältnis stehen, das eine angemessene Ausbildung und Überwachung gewährleistet. Es sollte eine Lehrkraft für fünfzehn Schülerinnen oder Schüler vorgesehen werden.

c *Ausstattung der Schule*

Die Schulräume sollen der Schülerzahl entsprechend geräumig sein und folgende Räumlichkeiten umfassen: Unterrichts- und Vorführräume, kleinere Räume für Gruppenarbeit, Bibliothek und Laboratorium. Für die Schulleitung und das hauptamtliche Lehrpersonal sollen eigene Dienstzimmer zur Verfügung stehen.

d *Lehrmittel*

Die Lehrmittel sollen eine möglichst weitgehende Anwendung moderner Lehrmethoden gestatten. Besonderer Wert soll auf die Verwendung audiovisueller Hilfsmittel gelegt werden.

VI – Von Krankenschwestern und Krankenpflegern beizubringende Unterlagen

- A *Ein Zeugnis* (Diplom oder dergleichen), das von der Regierung des Landes, in dem es ausgestellt worden ist, oder von einer von ihr ermächtigten Behörde dieses Landes beglaubigt ist.
- B *Ein Auszug aus dem Ausbildungsbuch*, der folgende Angaben enthalten soll:
- Personenstand,
 - absolvierte Lehrveranstaltungen,
 - erzielte Ergebnisse.
- C *Ein Nachweis über Sprachkenntnisse*.